

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses

zum 30. 6. 2018

**Hochschüler_innenschaft an der
Donau-Universität Krems**
A-3500 Krems



Exemplar: [PDF](#)

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	3
2. Aufgliederung und Erläuterung von Jahresabschlussposten	4
3. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse.....	5
4. Bestätigungsvermerk	7
5. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	10

Anlagen

- I. Allgemeine Auftragsbedingungen für die Durchführung von Abschlussprüfungen
- II. Jahresabschluss mit Anhang für das Geschäftsjahr 2017/2018
(Erstellt vom steuerlichen Vertreter)
- III. Jahresvoranschlag 2017/2018 mit Soll-Ist-Vergleich
- IV. Verzeichnis der Budgetänderungsbeschlüsse

An die Vorsitzende der Universitätsvertretung
an der Donau-Universität Krems

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30.6.2018 der

**Hochschüler_innenschaft an der Donau-Universität Krems,
Krems,**

(im Folgenden kurz „ÖH DUK“ oder „Körperschaft“ genannt), abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

1.1. Abschluss des Prüfungsvertrages

Die Hochschüler_innenschaft an der Donau-Universität Krems, vertreten durch die Vorsitzende, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 30. Juni 2018 unter Einbeziehung der Buchführung zu prüfen. Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung gem. § 40 HSG 2014.

Bei der Hochschüler_innenschaft an der Donau-Universität Krems handelt es sich um eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

1.2. Gegenstand der Prüfung

Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften gem. HSG 2014 und die ergänzenden Bestimmungen der Richtlinien der Kontrollkommission, die sich mit den Buchführungspflichten, den Aufzeichnungspflichten, der Führung des Anlagenverzeichnisses sowie der Aufstellung des Jahresabschlusses befassen, beachtet wurden.

Die Richtlinien der Kontrollkommission wurden uns von der Auftraggeberin übermittelt. Wir haben die Richtlinien zur Kenntnis genommen und bei der Prüfung entsprechend berücksichtigt.

Eine Prüfung der Geburung im Hinblick auf Richtigkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit war nicht Gegenstand dieses Auftrages.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die

Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

1.3. Durchführung der Prüfung

Wir führten die Prüfung im Dezember 2018 durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Dr. Andreas Köninger, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

1.4. Auftragsbedingungen

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Körperschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen“ (Anlage I) einen integrerenden Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Körperschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Beziiglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Körperschaft und Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. AUFGLEIDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON JAHRESABSCHLUSSPOSTEN

In Bezug auf eine detaillierte Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses verweisen wir auf den als Anlage angeschlossenen Jahresabschlussbericht des steuerlichen Vertreters und die darin enthaltenen Saldenaufgliederungen sowie auf die entsprechenden Angaben im Anhang des Jahresabschlusses.

3. ZUSAMMENFASSUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses

Bei unseren Prüfungshandlungen konnten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der ergänzenden Bestimmungen der Richtlinien der Kontrollkommission feststellen.

Gem. der Richtlinie der Kontrollkommission für Budgetierung und Jahresabschluss besteht der Jahresabschluss aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang und einem Soll-Ist-Vergleich zwischen den Ansätzen des Jahresvorschlags und den tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen. Ein Verzeichnis der Budgetänderungsbeschlüsse ist dem Jahresabschluss beizulegen.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Der Jahresabschluss zum 30. Juni 2018 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern entwickelt. Die Buchführung erfolgt in Form einer doppelten Buchhaltung; die Buchhaltung wird auf dem EDV-System „BMD NTCS“ abgewickelt. Die Belege sind nach systematischen und chronologischen Kriterien abgelegt, erläutern die Geschäftsfälle ausreichend und sind nach dem vorgeschriebenen Kontenrahmen verbucht.

Die einzelnen Posten des Jahresabschlusses wurden in formeller Hinsicht mit dem Hauptbuch und in materieller Hinsicht mit Saldenbestätigungen und den Ergebnissen unserer Stichproben abgestimmt. Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurden die §§ 201 ff UGB sinngemäß beachtet. Für erkennbare Risiken wurde durch entsprechende Wertberichtigungen und Rückstellungen ausreichend vorgesorgt.

Der Jahresabschluss wurde ferner auf Übereinstimmung mit den Ausweis-, Gliederungs- und Bewertungsvorschriften des HSG 2014 iVm. den Richtlinien der Kontrollkommission in der geltenden Fassung überprüft.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses verweisen wir auf die Ausführungen im Prüfvermerk.

3.2. Angaben zu Dienstverträgen

Im Geschäftsjahr 2017/18 wurden zwei neue Dienstverträge abgeschlossen, bei deren Abschluss die einschlägigen Gesetze und Verordnungen beachtet wurden.

3.3. Erteilte Auskünfte und Vollständigkeitserklärung

Die zur Durchführung der Prüfung benötigten Unterlagen wurden uns unelngeschränkt zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus erhielten wir vom steuerlichen Vertreter sowie allen anderen uns benannten Personen alle erforderlichen Auskünfte und Erläuterungen.

Eine von der Vorsitzenden und der Wirtschaftsreferentin unterzeichnete Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen. Darin wurde bestätigt, dass im vorliegenden Jahresabschluss zum 30. Juni 2018 alle Vermögensgegenstände, Rückstellungen, Schulden und Eventualverbindlichkeiten vollständig erfasst wurden.

3.4. Feststellungen zu Tatsachen gem. § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB

Bei der Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Körperschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen.

Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs gem. § 22 URG sind nicht gegeben.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

**Hochschüler_Innenschaft an der Donau-Universität Krems,
3500 Krems,**

bestehend aus der Bilanz zum 30. Juni 2018, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigelegte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 30.06.2018 sowie der Ertragslage der Körperschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften des HSG 2014 und den Richtlinien der Kontrollkommission. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und Dritten kommt § 276 UGB zur Anwendung.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Körperschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften des HSG 2014 und den Richtlinien der Kontrollkommission ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beachtigten oder unbeachtigten - falschen Darstellungen ist.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeföhrte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrolleysystems der Körperschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder

Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Körperschaft von der Fortführung der Unternehrmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wien, am 20.12.2018

DR. ANDREAS KÖNINGER

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH



A handwritten signature in blue ink that appears to read "AK" followed by a stylized "h".

Dr. Andreas Königerg
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

5. RECHTLICHE UND STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

Die Hochschüler_innenschaft an der Donau-Universität Krems ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.

Den Vorsitz in der Universitätsvertretung der HochschülerInnenschaft im Zeitraum von 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018 führten:

Astrid Kurzmann	Vorsitzende (ab 1.7.2017)
Michael Ogertschnig	1. stellvertretender Vorsitzender (ab 1.7.2017)
Johanna Griesmair	2. stellvertretende Vorsitzende (ab 1.7.2017)
Gudrun Chuvaev	Wirtschaftsreferentin (ab 1.10.2017)
Ingrid Aigner	Wirtschaftsreferentin (bis 30.9.2017)

Gemäß HochschülerInnengesetz 2014, in der geltenden Fassung, umfasst die Abrechnungsperiode den Zeitraum 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres.

Die ÖH DUK unterliegt als Körperschaft öffentlichen Rechts nicht der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (AAB AP 2011)

Auszug aus den vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftsprüfberufe mit Beschluss vom 03.02.2009 zur Anwendung empfohlenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfungsbüros, umfassende Teile der Präambel und die Punkte 1 bis 16 des I. Teiles. Adapziert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 19.12.2008, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 31.06.2009, am 22.5.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Wird nicht abgedruckt.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Beitragsberechtigten nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche, die dem eingestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiter, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftsprüfungsbüros Berechtigten verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, soweit zur Durchführung des Auftrages hofür geeigneter Mitarbeiter zu berufen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiterlich, dass ausdrückliches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Verleihung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kündel des Berufsberechtigten erledigten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenerverteilung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenerverteilung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSG erlaubten Pflichtstellungen oder Verbindlichkeiten einzuhalten.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, wobei gegebenenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Beauftragungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigenbüro, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu wörgende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalaufzeichnung und der Abgaboherauszeichnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend verhindert ist. Darüber hinaus sind die inhaltlich anderen Verhandlungen Auslegungshilfe.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Nachfrage nach Angabe der abzutreffenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, dem Auftraggeber auf Änderungen oder sonst daraus ergänzende Folgevorfälle hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsbehörde) elektronisch eingeschicktes Anbringen ist als nicht von ihm beizulegende Weise vom Stamm/Seinden Beauftragten unterschrieben anzusehen.

3. Auftrittungsprinzip des Auftraggebers; Vollständigkeitsprüfung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigenberatungsschafftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitsprüfung kann auf der berufsberechtigten Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Rätseln nicht bekannt gegeben werden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinelei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet alle Verkehrungen zu treiben, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jederzeit diese Unabhängigkeit zu unterstellen. Dies gilt insbesondere für Angebote zur Anstellung und für Angaben, Aufträge auf eigens Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Belangenheits- oder Ausschließungsgründen (§ 271 II UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hiermit entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Vertragslebenspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anders vorliegt, ein schriftlicher Bericht zu erstellen,

(2) GM der Berufsberechtigte über die Ergebnisse seiner Tätigkeit eine schriftliche Auflistung ab, so heißt er für individuelle Erklärungen über diese Ergebnisse nicht. Für schriftlich nicht bestätigte Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern halft der Berufsberechtigte nicht.

(3) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verpflichtend, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine kontraktive Unterfassung erfolgt. Abschließende Stellungnahmen gelten zumindest als Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere nicht per E-Mail.

(4) Bei elektronischer Übermittlung von Informations- und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Betriebsberechtigte und seine Mitarbeiter hatten nicht ihr Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internets die **Gehemmtheit** nicht gesichert ist. Weitere Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übermittelt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(5) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Daten – insbesondere in Verbindung mit automatischen Antwortbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sicherstellbar. Aufträge und Weilige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugänglich, wenn sie auch tatsächlich zugänglich sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfänger ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Leserüstsättigungen gelten nicht als solche einschließliche Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Beschleichen und ähnlichem Informationen über Fristen, Kündigungen und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schlüsseldecken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(6) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten während allgemein steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftlichkeitliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unverbindliche Nachrichten gemäß § 197 TKG.

6. Sozietät des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Broschüren und dergleichen mit Ihr Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden, im Übrigen darf der Weisungsgeber beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an Ihnen Seiten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung breveller schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur hallosoen Kündigung einer noch nicht durchgeholt Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Wirkungserklärungswilliger bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelhaftung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor kommende Unzulänglichkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu korrigieren und verpflichtet, den Auftraggeber hierfür unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung Informierte Dritte wie der Anwalt zu kundzutun.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beilegung von Unzulänglichkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beauftragten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Beladenheitsentspruch besteht, gilt Punkt 8.

8. Kündigung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzlich und/oder fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit betrifft die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten während des zehn Jahre der Mindestversicherungszeit der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftsprüfungsgesetz (WPrG). In der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintreten des (Primär-)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich gerichtet werden, soweit nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(1) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Regelungen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn es der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere von Einschätzungen verschiedener Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorstufenweise gehandelt haben.

(2) In Fällen, in denen ein formeller Besitzergewinnstraf entsteht, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Besitzergewinnsmaktes zu laufen.

(3) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber davon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgewandert. Der Betriebsberechtigte hält nur für Verfehlungen bei der Auswahl des Dritten.

(4) Eine Haltung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Auskünften durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit Ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit unten steht. Ein Dritter kann jedoch keine Ansprüche stellen, die über einen allgemeinen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungsschutzvereinbarung gilt nur innerhalb eines für alle Geschäftsgänge, einschließlich der Preisvereinbarungen des Auftraggebers selbst, allen weiteren Personen über den Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritter geschäftigt werden kann; Geschädigte werden nach ihrem Zuverkommen befriedigt.

9. Vertraulichkeit, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 81 WBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt wurden, Stillschweigen zu bewahren. Es sei denn, dass der Auftraggeber ihm von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Auflösungspflichten obligatorisch stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Auskünfte über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers auskündigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Vorfahrtspflicht hierzu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist verpflichtet, ihm eingesetzte personenbezogene Daten im Rahmen der Zwischenabrechnung des Antrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs. 9 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gestattet stets, gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verarbeitung zur Wahrung des Leistungsauftrages, dem Berufsberechtigten überlassenen Material (Datenträger, Daten, Knittkollationen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeitsergebnisse dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zu übergeben. Es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag nichts über den Auftraggeber vorliest, Material bzw. Ergebnisse an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet zudem, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftsprichtung § 28 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben, sofern für solche Auskunftsanfragen kein Honorar vereinbart wurde, ist nach schriftlicher Auftrag an den Auftraggeber zu vernehmen. Die Verpflichtung zur Information der Befragten bzw. Regelstellung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, kommen die Vertragsparteien bei Kündigung jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigbar. Das Honoratsprinzip bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ich – im Zweite etata anzuhaltender – Datenauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soviel nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (Artikel 16 Abs. 4 WBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen zu Fällen des Abs. 5 – nur jene einzige Woche zum vertraglichen Auftragszeitraum, der vollständig je einer überliegenden Ausführung innerhalb der Rückgängigkeitsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahresabschlussklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Alltagskontakt als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch überwiegend innerhalb berufsschichtiger Frist fertig zu stellen, sofern sämtlich

innerbetrieblichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iGd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu erledigenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Auftragsvertrag mit Feststellung der zum Zeitpunkt des Ersturkunds der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Waren bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig was welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Rückstellführungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklicher Einverständnis des Auftraggebers zum verbrieften Auftragsestand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kann der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten abgelebten Leistung in Verzug oder unparläßig der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 8 oder sonst wir üblicherweise Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur stillen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche behalten sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm durch entstehende Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das verhältnismäßige Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, denen Ursache wie Sorgen des Bestellens liegen, deren Verhinderung wortlos ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte kommt sich in diesem Fall nicht entnehmen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seines Mitarbeiters Arbeitskräfte erwirtschaftet hätte zu gewähren unterstellt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Fristlimite, dass nach Inutilisation Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben galt; im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzuf., so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden auch Misshandlung des Thukta § 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber - auf die Rechtslage hingewiesen - damit einverstanden, dass sein bestimmter Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unverhältnismäßigkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschiedet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vergütung gewünscht wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die gleiche Schulde umzurechnen. Der Honorarkontrollust des Berufsberechtigten richtet sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber geschaffenen Verteilung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftsträgerberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste wahrnehmbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im halbwöchigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktensstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Verbesserung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erwacht sich durch rechträglich hervorgerichtete besondere Umläufe oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als zuverhöhrend, so sind Nachverhandlungen

mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalentgeltern üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Bereiseagen, Reisespesen (bei Beamtenfahrt, 1. Klasse, gegebenenfalls Schlaraffen), Diäten, Kamerazugabe, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungsanordnungen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personalk- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten usw. einzubuchen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Bedeutung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltverreibungen sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltungserklärung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit gesetzelt werden, können Verzugssanktionen verhängt werden. Bei beiderseitigen Unterschriften geschüttetes gutachterliche Vorurteilsum in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz ist vereinbar (siehe § 362 UGB).

(13) Die Verjährung steht ab nach § 1486 ABGB (es beginnt mit Ende der Leitung bzw. mit spätesten in angemessener Frist erledigter Rechnungslegung zu laufen).

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich kein Berufsberechtigter Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als akzeptiert. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedoch als Akzeptanzhilfe.

(15) Auf die Anwendung des § 304 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das bei der Anrechnung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angestelltsähnlichen Gehaltsum oder Honorarforderung Anspruch auf Ertrag sowie Abgängen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit vor der Zahlung dieses Vorschusses abhängig machen. Er kann auch die Ausübung des Leistungsergebnisses von der vollen Erfüllung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das fortgesetzte Zurückbehaltungserrecht (§ 471 ABGB, § 863 UGB) wird in diesem Zusammenhang verzichtet. Wird das Zurückbehaltungserrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bis zur groben Fahrlässigkeit für den Höhe seiner nach rücksichtiger Rücksicht auf die Verhandlungen der Berufsberechtigte berechtigt. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verhindert werden. Bei Praktikum von Teilleistungen und zudem Teilbezahlung gilt dies sinngemäß).

(2) Nach Übergabe sämtlicher vom WT erstellten entbehrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftsteuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Bekanntmachung der Aktion des Berufsberechtigten beschäftigt, außer bei offenkundigem Unverhältnismäßig Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder sachskriftlich festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Vertragen und Kosten des Auftraggebers alle Verteilungen heranzuziehen, die er aus Anlass seiner Tätigkeit vor dem Auftraggeber hat. Dies gilt jedoch nicht für das Schriftstück, zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und (2) die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwertsicherung unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Umläufen, die er an den Auftraggeber zurückführt, Abschlägen oder Fotokopien abtrennen. Der Auftraggeber hat keinerlei Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum rechträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftraggeber ist lautstark, in Palle der Auftragsverhandlung für vollständige Fragen nach Auftragsberechtigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geführte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung an den Auftraggeber, üblicherweise Unterlagen abziehen, diese auf dessen Konto zurückstellen und/oder Depagabühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fiktive Honorarforderungen mitzuliegen, Depagabühnen, Verrechnungsgeldern, Troubadorgeldern oder anderen in solcher Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen müsste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzielles Guthaben oder ein anderes Abgabenz- oder Bellarguthaben des Auftraggebers auf ein Andenkonto zu transferieren. Dies stellt den Auftraggeber vom erfolglosen Transfer zu versüßen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Unternehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollinhaberkeit der Forderung eingezogen werden.

15. Amtswortbedürfnis Recht, Erfüllungsziel, Gerichtsbarkeit

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur bürgerliches Recht.

(2) Erfüllungsziel ist der Ort der beruflichen Niederschrift des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsziets zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerks durchgeführt werden (wie z.B. § 258h UGB) erfasst sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Firma, ob die Voraussetzung des Steuerberater- oder Sonderverantwortlichkeit, wie z.B. die Voraussetzung des Preistr-, Wettbewerbsabschöpfungs- und Doppelströths, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erfasst sich auch nicht auf die Prüfung der Flüssung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweidmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Vergleichung zur Aufdeckung von Buchfehlzahlen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn in der Urkundenschränke oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entsprechlich.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers verblättert, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer das Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk verblättert, so ist auch der Widerruf zu verblättern.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.



2017/2018

**Hochschüler_innenschaft an der
Donau-Universität Krems**

3500 Krems , Dr.-Karl-Dorrek-Straße 30

Übersicht über die Dokumente

Auftrag und Durchführung	1
Bilanz	2
Gewinn- und Verlustrechnung	3 - 4
Anlagehypsiegel	5
Rückstellungen	6
Soll-Ist Vergleich	7 - 9

Auftrag und Durchführung

Hochschüler_innenschaft an der Donau-Universität
Krems

An die

Hochschüler_innenschaft an der
Donau-Universität Krems

Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses der Hochschüler_innenschaft an der Donau-Universität Krems für das Geschäftsjahr 2017/2018.

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Donau-Universität Krems zum 30. Juni 2018 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die von uns durchgeführte Buchhaltung, Lohn- und Gehaltsabrechnung, Anlagenverzeichnis und die darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach UGB und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in Ihrer Verantwortung.

Wir haben weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht des Abschlusses noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlungen vorgenommen und geben demzufolge keine Zusicherung (Bestätigung) zum Abschluss.

Der Jahresabschluss wurde aufgrund der vorgelegten Bücher bzw. der erstellten Buchhaltung sowie gemäß den vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen und erteilten Auskünften ausschließlich für das Unternehmen selbst erstellt.

Sie sind sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich, auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die auf unser Verlangen von Ihnen unterschriebene Vollständigkeitsklärung.

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/RL 26 „Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen“ durchgeführt.

Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe dieses Erstellungsberichts erfolgen.

Hinweise zu den Finanzierungspositionen an der Donau-Universität Krems

Aktiva	31.08.2016	20.06.2017	Passiva	
	€	€		20.06.2017
A. Anlagevermögen			A. Reihenfolge der Rücklagen im Eigenkapital	
1. Immaterielle Vermögensgegenstände			1. Gehobener Zugang / Schaffungsaufwand	
1. Software	2.47.45	4.41.75	1. Renditeträger (Gebrauchsgegenwart) - Abgang aus Vergaboden	545.228.72
2. Sachanlagen			2. Gebrauchsgegenwart / Abgang der laufenden Perioden	211.312.94
1. Bestands- und Entwicklungsbilanzierung	102.163.82	11.31.05		
	145.10.48	16.21.21		
			B. Abschreibungen	
B. Umlaufvermögen			L. Laufende Abschreibungen	
L. Vorräte (Fertigstellungs- und Lehrmittelbestände)	2.598.22	2.394.02		19.314.23
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				18.394.23
1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	37.14.837	57.277.46		18.394.23
42. Forderungen (jegliche Sonderwerte)				18.394.23
II. Abgabenbestand, Geltüchteln bei Kreditinstituten	871.482.00	734.135.82		18.394.23
	871.482.00	734.005.13		18.394.23
				18.394.23
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1.286.238	5.00		18.394.23
				18.394.23
Summe Aktiva	954.957.95	810.325.34	Bilanzielle Plausibilität	810.325.34

	2017/2018 €	2019/2017 €
I. Erträge im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit		
<i>a) Studiengangsentgelte</i>		
Studiengangsentgelte gemäß §29 Abs. 2 HSG 2014	315.914,78	339.286,36
Geldentnahmen aus Vorpaketen	0,00	
<i>b) Ertrag aus Sponsoren, Spenden und Zuwendungen</i>		
Sponsoren:		
Subventionen	16.940,00	16.070,00
<i>c) Beiträge Dritter</i>		
Kooperationsbeiträge aus Workshops/Seminaren	2.130,00	0,00
SUMME I	344.044,18	377.536,36
II. Aufwendungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit		
<i>a) Personalaufwand</i>		
<i>a1) Gehälter</i>		
Dienstgehilfen	-54.292,73	
Benedikturzulagen Angestellte	-8.071,80	
Umlaufzulagezulage Angestellte	-141,47	
Veränderung Rückstellungs Urlaubs Angestellte	-1.203,06	
Veränderung Rückstellungs Urlaubs Angestellte	-425,48	
Veränderung Rückstellungsrente der Genderz. Angestellte	-203,09	
AMS Förderungen	8.401,57	
	-46.488,77	
<i>a2) Aufwendungen für Abteilungen und Leistungen an betriebliche KV-Kasse</i>		
Steuerfrei Klinikkasse	-800,00	
	-800,00	
<i>a3) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie von Eingang abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge</i>		
Gesetzlicher Sozialaufwand Angestellte	-10.712,00	
Gesetzlicher Sozialaufwand Angestellte	-2.630,62	
	-13.342,62	
<i>b) Aufwandsentschädigungen</i>		
<i>b1) Vertragsärzte</i>		
Referent/in/Hauptarzt für Wirtschaftlinie Auszubildendaten	-15.141,00	
Referent/in/Hauptarzt für Sozialpolitik	-4.050,00	
Referent/in/Hauptarzt für Bildungspolitik	-2.000,00	
Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit	-2.900,00	
Referent/in Internationale Students & International Affairs	-6.651,00	
Aufwandsentschädigung Personen im AGCL	-1.150,00	
Aufwandsentschädigung Personen im Curriculumsmanagement	-2.450,00	
Aufwandsentschädigung Personen im Lehrgangsmanagement	-800,00	
	-36.819,00	-46.044,68
<i>c) Sachaufwendungen</i>		
<i>c1) Betriebliche Aufwendungen</i>		
EDV, Softwarekosten und Gebühren	-4.531,27	
Büromaterial	-671,83	
Telefons	-1.78,60	
Reisekosten	-428,00	
Selbstverträge	-1.144,84	
Sitzungskosten und Transportkosten	-1.10,34	
Verpflegungs- und Sitzungskosten	-697,27	
Vorstellungskosten und Nachgutgeschäfte	-10,00	
	-8.821,89	
<i>c2) Kosten der Universitätsvertretung</i>		
Honorarleistung der Vertretung und sonstige Aufwendungen	-664,90	
	-664,90	
<i>c3) Reisekosten für wirtschaftliche Angelegenheiten</i>		
Steinkreisbank, Buchhaltung	-1.798,00	
Wirtschaftsprüfung/Julius-Maximilians-Universität	-13.276,01	
Gutschriften, Stausen, Abgaben, Kfz-ET	-21,50	
Bankgebühren	-149,24	
Vorlesertragen	-260,10	
Honorarleistung Vertretung und sonstige Aufwendungen	-19,14	
	-13.579,77	
<i>c4) Reisekosten für Sozialpolitik</i>		
Referat/Budget Sozialpolitik und sonstige Aufwendungen	0,00	
	0,00	
<i>c5) Reisekosten für Bildungspolitik</i>		
Workshopseinladungen	-10.414,12	
Referat/Budget Bildungspolitik und sonstige Aufwendungen	-1.034,30	
	-11.448,12	
<i>c6) Reisekosten für Öffentlichkeitsarbeit</i>		
Referat/Budget Öffentlichkeitsarbeit und sonstige Aufwendungen	-1.176,69	
Projekte Öffentlichkeitsarbeit	-860,20	
	-2.036,89	

Gewinn- und Verlustrechnung

1.7.2017 11:49 90.60.0.11

Haushaltsergebnis der Donau-Universität Krems		1.7.2017 bis 30.6.2018
4) Internationales Studium und Interkulturelle Arbeit		
Projekte (3IA)	-288,85	
	<u>-288,85</u>	
b) Förderungen und Projekte		
Projektförderungsgeld	-8.217,55	
Projekt Campus-Sport	-3.074,03	
Projekt Bibliothek und Dokumenten	-11.000,00	
	<u>-22.291,58</u>	
c) Weiterbildung		
Weiterbildung (Ausbildung)	-278,00	
	<u>-278,00</u>	
4. Abschreibungen		
a) auf Immobilien Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		2.970,89 -1.041,40
Abschreibungen auf Immobilien Vermögen	-164,70	
Abschreibungen auf Sachanlagen	-2.163,52	
Geringwertiges Wirtschaftsgut	-812,87	
	<u>2.970,89</u>	
SUMME II	171.634,98	-155.824,98
III. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit (d. abzüglich II.)	192.516,18	211.031,38
IV. Plazenzträge	117,89	61,86
Zinserträge, Skonti	117,89	
SUMME IV	117,89	61,86
V. Geburgsüberschuss	162.636,18	211.092,84

Hochschule für angewandte Wissenschaften
Donau-Universität Krems

AUFLAGEWERTHEBEN
zum 30.6.2018

	Stand 1.7.2017 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umlaufungen EUR	Stand 30.6.2018 EUR	Kurzfristige Abschreibungen			Stand 30.6.2018 EUR	Stand 1.7.2017 EUR	Stand 30.6.2018 EUR
						EUR	EUR	Euro			
A. Aufzugsanlagen:											
1. Bestehende Vermögensgegenstände											
1. Software:											
1. Sachanlagen	EUR,00	0,00	0,00	EUR,00	EUR,00	247,55	154,70	0,00	0,00	411,75	247,55
1. Betriebs- und Gewerbeimmobilien	17.656,31	2.145,30	0,00	19.791,61	2.721,65	2.806,13	0,00	0,00	5.527,78	14.514,66	14.254,43
	18.256,11	2.145,30	0,00	20.450,41	2.970,42	0,00	0,00	0,00	5.519,53	15.126,41	14.510,45

Hochschüler_innenenschaft an der
Donau-Universität Krems

Rechnungswesen und Controlling
zum 30.6.2018

	Stand 1.7.2017 EUR	Vernwendung EUR	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	Stand 30.6.2018 EUR
A. Rückstellungen					
1. sonstige Rückstellungen					
3040 Rückst.rn.verbrauchte Umlaube					
Vorjahr	0,00	0,00	0,00	0,00	1.200,86
Vorjahr	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorjahr	0,00	0,00	0,00	0,00	426,46
Vorjahr	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorjahr	0,00	0,00	0,00	0,00	-203,03
Vorjahr	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorjahr	6.880,00	0,00	0,00	0,00	6.880,00
Vorjahr	6.880,00	6.880,00	0,00	6.880,00	6.880,00
Vorjahr	0,00	0,00	0,00	0,00	11.000,00
Vorjahr	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorjahr	6.880,00	6.880,00	0,00	0,00	19.394,29
Vorjahr	6.880,00	6.880,00	0,00	0,00	6.880,00

Gegenüberstellung Fahrvoranschlag mit Gewinn und Verlustrechnung

C. Zuweisungen aus der Bundesverfassung:		Einnahmen		RST	Ausgaben	Anmerkungen	
Bundesvereinbarung vom 3. Februar 2014		Steuern 105,- €		0,00,- €	0,00,- €		
Steuertarifänderungen		5,- €		0,00,- €	0,00,- €		
Summe Zuweisungen aus der Bundesverfassung		105,00,- €					
C2. Subventionen		- Einnahmen - Ausgaben				Abweichung	
Sollwert zu den Gewinn-/-Verlust-Listen		105,00,- €		0,00,- €	0,00,- €	< 105,00,- €	
Summe Subventionen		105,00,- €		0,00,- €	0,00,- €	0,00,- €	
C3. Betriebsmittel		- Einnahmen - Ausgaben				Abweichung	
Umlaufmittel		0,00,- €		0,00,- €	0,00,- €	0,00,- €	
Spesen		0,00,- €		0,00,- €	0,00,- €	0,00,- €	
Summe Betriebsmittel		0,00,- €		0,00,- €	0,00,- €	0,00,- €	
C4. Betriebliche Aufwendungen		- Einnahmen - Ausgaben				Abweichung	
EDV und Softwarelizenzen		2,00,- €		2,00,- €	2,00,- €	-2,00,- €	
Zugangsrecht		3,00,- €		2,00,- €	2,00,- €	1,00,- €	
Reisekosten		0,00,- €		78,- €	78,- €	-78,- €	
Reisekostenabzug		0,00,- €		78,- €	78,- €	-78,- €	
Reisekostenabzug		0,00,- €		78,- €	78,- €	-78,- €	
Gehaltsentnahmen und für spätere Verbrauch		0,00,- €		200,- €	200,- €	-200,- €	
Reisekostenabzug ohne Steuererlösen		0,00,- €		78,- €	78,- €	-78,- €	
Gehaltsentnahmen nach Abzug der Steuern		0,00,- €		200,- €	200,- €	-200,- €	
Summe betriebliche Aufwendungen		0,00,- €		0,00,- €	0,00,- €	0,00,- €	
C5. Abgeschafft und Pflichten aufgenommen		- Einnahmen - Ausgaben				Abweichung	
Gefälligkeiten		65,00,- €		65,00,- €	65,00,- €	0,00,- €	
Guthabenabzug		0,00,- €		34,50,- €	34,50,- €	-34,50,- €	
Abgängigeren Kündigungserstattungen		3,- €		0,00,- €	0,00,- €	3,- €	
Ferienabzugserstattungen		0,00,- €		22,00,- €	22,00,- €	-22,00,- €	
Wiederzusage		0,00,- €		300,00,- €	300,00,- €	-300,00,- €	
Summe Abgeschafft		-300,00,- €				-300,00,- €	
C6. Vorräte der finanzwirtschaftlichen Werte:		- Einnahmen - Ausgaben				Abweichung	
Aufwandsabschreibungen kein		0,00,- €		14,- €	14,- €	< 14,- €	
Aufwandsabschreibungen kein		0,00,- €		121,00,- €	121,00,- €	> 121,00,- €	
Aufwandsabschreibungen kein		0,00,- €		66,- €	66,- €	< 66,- €	
Summe Vorräte der finanzwirtschaftlichen Werte		0,00,- €				0,00,- €	

Gegenüberstellung Jahresvoranschlag mit Gewinn und Verlustrechnung

I. Referat für Wirtschaftliche Anstrengbarkeit		II. Referat für Sozialpolitik		III. Referat für Öffentlichkeitsarbeit	
		Aufnahmen	Ausgaben	Aufnahmen	Ausgaben
Aufwandsteuerbefreiungen:		0,00 €	- 1.350,00 €		
Büroverwaltung, Rechtsabteilung		0,00 €	- 10.000,00 €		
Büroverwaltung, Zahlungsverkehr, Finanzen, IT		0,00 €	- 10.000,00 €		
Zinsentnahmen		0,00 €	- 10.000,00 €		
Geschenk, Spende, Zuwendung, ZSS		0,00 €	0,00 €		
Bankgeschäfte:		0,00 €	995,30 €		
Versicherungen		0,00 €	931,39 €		
Abrechnungen		0,00 €	566,30 €		
Reisekosten		0,00 €	250,00 €		
Post, Telefon, Internetdienstleistungen		0,00 €	120,00 €		
Spesen in Höhe von 100,- Sonderleistung		51,00 €	- 100,00 €		
Summe Wirtschaftsreferat		300,00 €	- 10.000,00 €		
Abweichung I: DE-Werte Juli 2011-Juli 2012					
				610,00	- 10.350,00
Abweichung II: DE-Werte Juli 2012-Juli 2013					
				- 2.000,00	- 1.350,00
Abweichung III: DE-Werte Juli 2013-Juli 2014					
				- 1.350,00	- 1.350,00
Abweichung IV: DE-Werte Juli 2014-Juli 2015					
				- 1.350,00	- 1.350,00
Abweichung V: DE-Werte Juli 2015-Juli 2016					
				- 1.350,00	- 1.350,00
Abweichung VI: DE-Werte Juli 2016-Juli 2017					
				- 1.350,00	- 1.350,00
Aufwandsteuerbefreiungen		0,00 €	4.400,00 €		
Zinsentnahmen		5.123,00 €	2.000,00 €		
Salzgitter OS-EV-Gesellschaft		0,00 €	2.000,00 €		
Zehnmaltausgabe und sonstige Zuflüsse		0,00 €	2.000,00 €		
Summe Referat für Sozialpolitik		9.123,00 €	8.000,00 €		
Abweichung I: DE-Werte Juli 2012-Juli 2013					
				5.290,00	- 5.000,00
Abweichung II: DE-Werte Juli 2013-Juli 2014					
				- 1.350,00	- 5.000,00
Abweichung III: DE-Werte Juli 2014-Juli 2015					
				- 1.350,00	- 5.000,00
Abweichung IV: DE-Werte Juli 2015-Juli 2016					
				- 1.350,00	- 5.000,00
Abweichung V: DE-Werte Juli 2016-Juli 2017					
				- 1.350,00	- 5.000,00
Aufnahmen					
Aufwandsentschädigungen		0,00 €	422,00 €		
Internetdienstleistungen		0,00 €	5.632,00 €		
Rohstoffe, Energie, Strom, Wasser, Abwasser		0,00 €	1.320,00 €		
Verpflicht. U-Haft		0,00 €	2.000,00 €		
Summe Referat für Öffentlichkeitsarbeit		0,00 €	8.000,00 €		
Abweichung I: DE-Werte Juli 2012-Juli 2013					
				- 2.000,00	- 400,00
Abweichung II: DE-Werte Juli 2013-Juli 2014					
				- 1.350,00	2.000,00
Abweichung III: DE-Werte Juli 2014-Juli 2015					
				- 1.350,00	1.350,00
Abweichung IV: DE-Werte Juli 2015-Juli 2016					
				- 1.350,00	1.350,00
Abweichung V: DE-Werte Juli 2016-Juli 2017					
				- 1.350,00	1.350,00

Gegenüberstellung Jahresvorabschlag mit Gewinn und Verlustrechnung

1.1.1. Informatik & Studenten und Internat Kulturtreff A.G.		Einnahmen		Ausgaben		Anmerkungen	
Aufenthaltskosten & Tagungsbeiträge	2.335,25 €	6.320,00		-2.335,25 €		-2.335,25 €	1. Anzahl:
Wintersport / Seminare	0,00 €	8.360,00	€	0,00 €		8.360,00	
Kontrollen der Mitgliedschaften / Beiträge	2.000,00 €	4.200,00		-2.000,00 €			
Losgewinne 10%	0,00 €	7.400,00	€	7.400,00		-7.400,00 €	
Abreisezuschlag für konkrete Aufträge	0,00 €	7.300,00	€	-7.300,00		0,00 €	1.922,50 €
Summe Reise- und Unterkosten (Studenten & Inter- & Affairs)	0,00 €	50.000,00	€	-50.000,00			21.60,- €
1.2. Bildungsmaßnahmen und Projekte							
Projektkoordinator/-innen	0,00 €	7.120,00		-7.120,00			
Studienrat	0,00 €	75.700,00	€	-75.700,00			1.630,- €
Projekt- oder Projekt-Dozent	0,00 €	7.220,00	€	-7.220,00			1.970,- €
Projekt-Mitarbeiter	0,00 €	2.000,00	€	-2.000,00			500,- €
Zeitungsteil	0,00 €	10.500,00	€	-10.500,00			1.620,- €
Projekte Bildungs- und Erziehung - 22779	0,00 €	55.000,00	€	-55.000,00			11.250,- €
Summe Bildungsmaßnahmen und Projekte	0,00 €	137.700,00	€	-137.700,00			
1.3. Weiterbildungen							
Schriftsteller Schillerpreis	0,00 €	15.000,00	€	-15.000,00			
Summe Weiterbildungen	0,00 €	15.000,00	€	-15.000,00			
1.4. Aufenthaltskosten für die Ausbildung von Mitgliedern und Betreuung Personelle							
1.4.1. Pauschal im Preis	0,00 €	4.500,00	€	-4.500,00			
1.4.2. Förderer an den Lehrstellen	0,00 €	3.800,00	€	-3.800,00			1.200,- €
1.4.3. Pauschal an Lehrstellen	0,00 €	2.400,00	€	-2.400,00			800,- €
1.4.4. Pauschal an Betreuer	0,00 €	3.000,00	€	-3.000,00			1.000,- €
Summe Aufenthaltskosten für die Ausbildung von Mitgliedern und Betreuung Personelle	0,00 €	13.700,00	€	-13.700,00			
1.5. Summen:							
Summe zuverrechnet 9.02.2017-2018	335.078,22 €	6.000,-		-335.078,22 €			1.610,- €
Stammbuchgebühren 1.7.2017-1.2018	0,00 €	375.000,00	€	-375.000,00			1.125,- €
Erwarteter Gebrauchswertabzug/Abschöpfung	0,00 €	0,00 €		-0,00 €			0,00 €
1.6. Abweichung							
Summe zuverrechnet 9.02.2017-2018	335.078,22 €	6.000,-		-335.078,22 €			1.610,- €
Stammbuchgebühren 1.7.2017-1.2018	0,00 €	375.000,00	€	-375.000,00			1.125,- €
Erwarteter Gebrauchswertabzug/Abschöpfung	0,00 €	0,00 €		-0,00 €			0,00 €

VERZEICHNIS DER BUDGETÄNDERUNGSBESCHLÜSSE IM WJ 2017/2018

- ✓ Anpassung JVA 2017/2018 mit Beschluss vom 29.11.2017
- ✓ Anpassung JVA 2017/2018 mit Beschluss vom: 10.01.2018
- ✓ Anpassung JVA 2017/2018 mit Beschluss vom 18.04.2018

Jahresbericht

2017/2018

**Hochschüler_innenschaft an der
Donau-Universität Krems**

3500 Krems , Dr.-Karl-Dorrek-Straße 30

Abschlussermittlung der Dienstleistungskasse

Bilanz
Zur 30.6.2016

	30.06.2016 €	30.06.2017 €
A Aktiva		
A. Anlagevermögen		
I Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Software	247,95	411,76
II Sachanlagen		
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	14.263,85	16.514,84
	14.511,80	16.926,61
B Umlaufvermögen		
I Vorräte (Kunststoffe- und Lehm-Rohstoffe)	8.699,05	8.699,05
II Fertigwaren- und sonstige Vermögensgegenstände		
1. sonstige Fertigwaren- und Vermögensgegenstände in Forderung gegen die Bundeswehr	97.144,95	87.277,43
III Kapazitätsfond-Schäden bei Großbritannien	603.462,00	715.35,62
	603.462,00	715.35,62
C Rechnungsabgrenzungssaldo	-1.260,35	6,00
Bilanzierte Aktiva	699.947,40	810.329,54

	30.06.2016 €	30.06.2017 €
A Passiva		
A. Rechnungsabgrenzungssaldo		
a) Überschreitung / Unterdeckung		
1. Kurzfristige Gebrauchsabgang / Abgang aus Vorräten	(25.719,95)	325.826,12
2. Gebrauchsabgang / Abgang der laufenden Periode	(162.306,75)	2.100,14
	(188.026,70)	328.926,12
B Pensionsfonds		
1. kurzfristige Forderungen		
	113.304,00	8.892,00
	113.304,00	8.892,00
C Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Diskonten- und Leihverträgen	82.177,74	8.923,54
3. sonstige Verbindlichkeiten	1.986,81	2.805,14
	82.177,74	8.923,54
	82.177,74	8.923,54
D Bilanzierte Passiva	899.947,40	810.329,54

	2017/2018	2016/2017
	€	€
I. Erträge im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertriebungstätigkeit		
1. Studierendenbeiträge		
Studierendenbeiträge gemäß §39 Abs. 2 HGB 2014	315.094,18	359.296,36
Studierendenbeiträge aus Vorperioden	0,00	
2. Erträge aus Stiftungen, Spenden und Zuwendungen		
Subventionen	16.940,00	18.370,00
3. Sonstige Erträge		
Kostenbeiträge aus Workshops/Seminaren	2.190,00	0,00
SUMME I	334.184,18	377.656,36
II. Aufwendungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertriebungstätigkeit		
1. Personalaufwand		
a) Gehälter		
Bruttogehälter	-54.292,75	
Sonderzahlungen Angestellte	-8.977,88	
Urlaubsentschließung Angestellte	-183,42	
Veränderung Rückstellung Urlaube Angestellte	-1.200,86	
Veränderung Rückstellung Jubiläumsgeld Angestellte	-426,48	
Veränderung Rückstellung enttägige Sonderz. Angestellte	203,65	
AMG Forderungen	8.409,57	
	-56.468,77	
b) Aufwendungen für Abrechnungen und Leistungen an betriebliche MV-Kassen		
Beiträge Mitarbeiterversorgungskasse	-938,42	
	-938,42	
c) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge		
Gesetzlicher Sozialaufwand Angestellte	-13.712,98	
Dienstgebarbeiträge Angestellte	-2.638,62	
	-16.251,60	
2. Aufwandsentschädigungen		
Vorsitzende	-4.800,00	
Referentin/Referent für Wirtschaftliche Angelegenheiten	-1.050,00	
Referentin/Referent für Sozialpolitik	-3.000,00	
Referentin/Referent für Bildungspolitik	-3.900,00	
Referent für Öffentlichkeitsarbeit	-3.818,00	
Referent/in International Students & Intercultural Affairs	-2.651,00	
Aufwandsentschädigung Personen im Senat	3.600,00	
Aufwandsentschädigung Personen im AKGL	-3.500,00	
Aufwandsentschädigungen Person im Curculakommision	-2.400,00	
Aufwandsentschädigung Personen im Ehraussausschuss	-300,00	
	-38.619,00	-46.048,68
3. Sachaufwendungen		
a) Betriebliche Aufwendungen		
EDV, Softwarelizenzen und Gebühren	-4.557,27	
Büromaterial	-871,93	
Telefonia	-178,80	
Rechtsberatung	-852,00	
Serviceverträge	-1.844,81	
Sitzungsfahrten und Transportkosten	-118,54	
Verpflegungs- und Sitzungskosten	-607,21	
Veranstaltungs- und Nächigungskosten	-10,00	
	-8.521,39	
b) Vorsitz der Universitätsverordnung		
Referatsbudget Vorsitz und sonstige Aufwendungen	-664,30	
	-664,30	
c) Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten		
Steuerberatung, Buchhaltung	-1.796,08	
Wirtschaftsprüferin Jahresabschluss	-10.276,61	
Gebühren, Steuern, Abgaben, KEST	-20,30	
Bankgebühren	-148,34	
Versicherungen	-269,10	
Referatsbudget WiRef und sonstige Aufwendungen	-69,14	
	-12.579,77	
d) Referat für Sozialpolitik		
Referatsbudget Sozialpolitik und sonstige Aufwände	0,00	
	0,00	
e) Referat für Bildungspolitik		
Workshop/Seminare	-10.414,12	
Referatsbudget Bildungspolitik und sonstige Aufwände	-1.034,00	
	-11.448,12	
f) Referat für Öffentlichkeitsarbeit		
Referatsbudget Öffentlichkeitsarbeit und sonstige Aufwände	-1.176,60	
Projekte Öffentlichkeitsarbeit	-853,20	
	-2.029,89	

g) International Students and Intercultural Affairs			
Projekte ISA	-288,95		
	-288,95		
h) Förderungen und Projekte			
Projektförderung allgemein	-8.217,55		
Projekt Campus-Sport	-3.074,00		
Projekt Bibliothek und Skripten	-11.000,00		
	-22.291,55		
i) Weiterbildungen			
Weiterbildung (Assistent)	-276,00		
	-276,00		
4. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen			
Abschreibungen auf immat. Vermögen	-164,70		
Abschreibungen auf Sachanlagen	-2.199,52		
Geringwertige Wirtschaftsgüter	-612,81		
	-2.970,83		
SUMME II			-171.545,99 -166.624,98
III. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit (zl. abzüglich II.)			162.516,19 211.031,38
IV. Finanzerträge			
Zinsentritte, Skonti	117,99		61,56
SUMME IV			117,99 61,56
V. Gebarungsüberschuss			162.636,18 211.092,94

Hochschüler_innenschaft an der
Donau-Universität Krems

ANLAGENSPIEGEL
zum 30.6.2016

	Stand 17.07.17 EUR	Zuränge EUR	Anschaffungs-/Herstellungskosten/ Abgänge EUR	Abschreibungen EUR	Stand 30.06.16 EUR	Stand 17.07.17 EUR	Abschreibungen EUR	Kontrollene Abnahmen/ Z-Erteidigungen EUR	Abgänge EUR	Stand 30.06.16 EUR	Stand 17.07.17 EUR	Bilanz Stand 06.06.16 EUR
A. Anlagevermögen												
I. immaterielle Vermögensgegenstände												
I. Software	858,80	0,00	0,00	0,00	858,80	247,02	184,70	0,00	0,00	411,70	411,70	247,00
II. Sachanlagen												
I. Betriebs- und Geschäftsausstattung	17.696,31	2.166,70	0,00	0,00	10.701,01	3.721,85	2.800,13	-0,00	0,00	6.627,73	14.214,88	14.285,88
	18.255,11	2.155,20	0,00	0,00	20.450,41	3.658,70	2.870,00	0,00	0,00	5.939,53	13.326,48	14.310,88

	Stand 1.7.2017 EUR	Verwendung EUR	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	Stand 30.6.2018 EUR
A. Rückstellungen					
1. sonstige Rückstellungen					
3040 Rückst.f.v.erbrauchte Urlaube	0,00	0,00	0,00	1.200,86	1.200,86
Vorjahr	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3041 Rückstaltung f. Gutsstunden	0,00	0,00	0,00	426,46	426,46
Vorjahr	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3046 Rückst.f.anleit.Sonderzahlungen	0,00	0,00	0,00	-203,03	-203,03
Vorjahr	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3062 Rückst.f.Beratungskosten	6.880,00	0,00	0,00	0,00	6.880,00
Vorjahr	6.880,00	6.880,00	0,00	6.880,00	6.880,00
3080 Sonstige Rückstellungen	0,00	0,00	0,00	11.000,00	11.000,00
Vorjahr	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	6.880,00	0,00	0,00	12.424,29	19.304,29
Vorjahr	6.880,00	6.880,00	0,00	6.880,00	6.880,00

Gegenüberstellung Jahresvoranschlag mit Gewinn und Verlustrechnung

12: Zuweisungen aus der Bundesverzehrung		Basiswert	Ausgaben	IST	13: Gegenüberstellung Jahresvoranschlag mit Gewinn und Verlustrechnung		Abweichung	Anmerkungen
Soldatenrentebeiträge der BM 379 Aus 2-1-16 2014	700.000,00 €	0,00 €	401030	2.5094.163	8.942,23 €			
Kostenabfertigungen	0,00 €	0,00 €	401030	0,00	0,00 €			
Summe Zuweisungen aus der Bundesverzehrung	700.000,00 €	0,00 €						
17: Schuldensteigerung		Basiswert	Ausgaben	IST	18: Gegenüberstellung Jahresvoranschlag mit Gewinn und Verlustrechnung		Abweichung	Anmerkungen
Schuldensteigerung gemäß § 14 Abs 2 Z 1 Nr 2014	28.645,00 €	0,00 €	402010	15.940,00	0,00 €			
Summe Schuldensteigerungen	28.645,00 €	0,00 €	402010	15.940,00	0,00 €			
33: Drittfinanzierung		Basiswert	Ausgaben	IST	34: Gegenüberstellung Jahresvoranschlag mit Gewinn und Verlustrechnung		Abweichung	Anmerkungen
Deutschland	0,00 €	0,00 €	403010	0,00	0,00 €			
Spanien	0,00 €	0,00 €	403010	0,00	0,00 €			
Summe Drittfinanzierung	0,00 €	0,00 €	403010	0,00	0,00 €			
51: Betriebsliche Aufwendungen		Basiswert	Ausgaben	IST	52: Gegenüberstellung Jahresvoranschlag mit Gewinn und Verlustrechnung		Abweichung	Anmerkungen
CDW und Softwarelizenzen	0,00 €	10.000,00 €	704010	-4,242,71	540,71 €			
Telefonanlagen	0,00 €	2.000,00 €	711060	-1.124,25	875,75 €			
Telefone	0,00 €	700,00 €	713000	-1.790,00	990,00 €			
Rechtsberatung	0,00 €	10.000,00 €	704010	357,819	4.483,01 €			
Deutschlandsatz	0,00 €	3.000,00 €	704020	-1.644,54	365,46 €			
Sendungsverzölge	0,00 €	2.000,00 €	704030	113,519	1.880,44 €			
Selbstausgaben und Transportkosten	0,00 €	6.000,00 €	704031	-460,21	2.375,79 €			
Verwaltungskapital für gebuchte Kosten	0,00 €	3.000,00 €	704032	-1.630,5	790,61 €			
Verwaltungskapital aus Rückstellungen	0,00 €	3.000,00 €	704032	-1.630,5	790,61 €			
Summe betriebliche Aufwendungen	0,00 €	40.300,00 €						
15: Angestelltes Personal		Basiswert	Ausgaben	IST	16: Gegenüberstellung Jahresvoranschlag mit Gewinn und Verlustrechnung		Abweichung	Anmerkungen
Gehaltsentlast	0,00 €	60.000,00 €	604010	60.000,00	0,00 €			
Leistungsentlast	0,00 €	18.000,00 €	604020	-17.180,00	121,00 €			
AMK-Förderungen (Eingabezeichenfeld Nr.)	8.492,57 €	0,00 €	604030	8.492,57	0,00 €			
Personalstellenentlast	0,00 €	2.000,00 €	604040	-1.980,00	20,00 €			
Wirtschaftlichkeit	0,00 €	3.000,00 €	604040	-2.970,00	30,00 €			
Supra Personal	8.492,57 €	0,00 €	604040	8.492,57	0,00 €			
18: Vorräte der Universitätsverwaltung		Basiswert	Ausgaben	IST	19: Gegenüberstellung Jahresvoranschlag mit Gewinn und Verlustrechnung		Abweichung	Anmerkungen
Aufwandsentschädigungen	0,00 €	33.952,00 €	605010	-12.600,00	320,00 €			
Reisekosten budget und sonstige Aufwendungen	0,00 €	5.300,00 €	605020	5.300,00	0,00 €			
Summe Vorräte der Universitätsverwaltung	0,00 €	39.252,00 €	605020	0,00	0,00 €			

Gegenüberstellung Jahresvoranschlag mit Gewinn und Verlustrechnung

Gegenüberstellung Jahresvoranschlag mit Gewinn und Verlustrechnung

1.1 Interne und externe Studierende und interne und externe Alumni			Gewinne / Ausgaben			Abweichung		
Aufenthalterlöse/Vertragslager	0,00 €	-4.450,00 €	E10010	-5.651,00 €				
Wertzuwachs/Sicherung	0,00 €	-10.000,00 €	7100000	-2.300,00 €				
Kaufverträge/Vertragslager/Sicherung	999,00 €	0,00 €	4510000	-2.000,-				
Projekte/Stk.	0,00 €	2.900,00 €	710120	2.900,00 €				
Interne und externe Altbücher	200 €	1.150,00 €	T40110	1.350,00 €				
Summe Rekordt (Intern+Extral) Studierende & Alumni	1.000,00 €	-14.450,00 €						

1.2 Förderungen und Projekte			Gewinne / Ausgaben			Abweichung		
Projektförderung abgeschlossen	0,00 €	16.000,00 €	712110	-1.100,00 €				
Schulzuf	0,00 €	20.000,00 €	712120	0,00 €				
Projekt Campus Sport	0,00 €	5.000,00 €	7121300	-2.000,00 €				
Projekt Memra	0,00 €	7.000,00 €	7121400	2.000,-				
Bild. Zent.	0,00 €	10.000,00 €	T12002	5.000,00 €				
Projekt A blättert und sätzt (777)	0,00 €	14.000,00 €	T08990	-1.200,00 €				
Summe Förderungen und Projekte	0,00 €	50.000,00 €						

1.3 Weiterbildungsgelder			Gewinne / Ausgaben			Abweichung		
Seminare und Schulungen	0,00 €	15.200,00 €	T14010	0,00 €				
Stipendien Weiterbildungsgelder	0,00 €	25.150,00 €						

1.4 Aufenthaltsvergütungen Kollegialkörpern, Personalkosten			Gewinne / Ausgaben			Abweichung		
1. Aufenthalte im Serial	0,00 €	4.200,00 €	E12000	-1.940,00 €				
2. Personen im Serial	0,00 €	3.000,00 €	6120001	-1.000,00 €				
3. Personen in den Circles/Kontakten	0,00 €	2.000,00 €	6121100	-790,00 €				
4. Personen im Ehrenamt/soziale	0,00 €	3.000,00 €	GL20342	-1.000,00 €				
Summe Aufenthaltsvergütungen Kollegialkörpern	0,00 €	-5.230,00 €						

1.5 Sonstige			Gewinne / Ausgaben			Abweichung		
Gesamtergebnis W12117-X118	446.431,32 €	0,00 €		-54.161,12 €				
Ergebnis W12117-X118	0,00 €	388.831,16 €		180.000,00 €				
Ergebnis der Gabeungsabgrenzung/Überschuss	0,00 €	-541,56 €		161.336,65 €				

